

## Erlaubnisschein für Arbeiten auf Rohrbrücken <sup>(1)</sup> Reg.-Nr. ....

Anlage zum Schweißerlaubnisschein Reg.- Nr.:(<sup>2</sup>) .....

Auf bzw. im Bereich der Rohrbrücke : .....  
RB-Nr. von Stütze bis Stütze

Areal / Straße : .....

sollen in der Zeit von : ..... bis : .....

von der Firma (AN) : .....

unter Aufsicht : ..... Tel. ....

Auftraggeber (AG) : .....

Koordinator/Verantwortlicher (AG) : ..... Tel. ....

Begehung  Montage - und/oder  Schweiß- bzw. Feuerarbeiten ausgeführt werden. (Zutreffendes ankreuzen)

Vorhaben: .....

Art der Arbeiten: .....

zu benachrichtigen sind Betrieb/Name	Kenntnisnahme Unterschrift	Stellungnahme/Sicherheitsmaßnahmen (bei Bedarf Anlage beifügen)

**Auf der Rohrbrücke befinden sich Rohrleitungen mit folgenden gefährlichen Medien:**

Chlor / HCL  NaOH  Wasserstoff  Erdgas  SiCl<sub>4</sub>

**Achtung ! Die Sicherheitsbestimmungen siehe Rückseite sind zu beachten!  
 Feuerlöscher bereit halten <sup>(2)</sup>, persönliche Schutzausrüstung einsetzen,  
 Baustelle sichern, Aufstiegtüren geschlossen halten, Restmaterial beräumen!**

.....Schlüssel für Aufstiegtüren an ..... übergeben.  
Stck. Name

Der Erlaubnisschein ist gültig von ..... bis .....

Bitterfeld , den .....  
CPG -TL-R Auftragnehmer/Ausführender

Anlagen: .....

(1) und im Rohrbrückenbereich      (2) nur bei Schweiß- oder sonstigen Arbeiten mit Brandgefährdung

## Sicherheitsbestimmungen „Durchführung von Arbeiten auf Rohrbrücken“

- Die Standortrichtlinien der CPG, insbesondere die Standortrichtlinie Nr. 3 „Arbeiten auf Rohrbrücken und im Rohrbrückenbereich“ sind zu beachten.
- Rohrbrücken dürfen nur von dafür vorgesehenen, unterwiesenen und geeigneten höhentauglichen Personen betreten werden.
- **Aufstiegstüren und -sperrern sollen den Zutritt Unbefugter verhindern. Sie sind deshalb nach dem Betreten bzw. Verlassen unverzüglich zu schließen.** Ggf. ausgeliehene Schlüssel sind nach Beendigung der Arbeiten an CPG-TL/R zurückzugeben.
- Montagearbeiten auf Rohrbrücken sind mit den betreffenden Grundstückseigentümern abzustimmen. (Meldepflicht) Insbesondere hinsichtlich Zutritt zum Grundstück, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, Ablegen von Material und Aufstellen von Baustelleneinrichtungen.
- Auf den Rohrbrücken, sowie im Rohrbrückenbereich besteht Rauchverbot.
- Das Tragen von Schutzhelm und Sicherheitsschuhwerk ist Pflicht.
- Rohrleitungen, Isolierungen, Kabel und Kabelpritschen etc. sind vor Beschädigung zu schützen.
- Veränderungen an Rohrbrücken bzw. Rohrbrückenbauteilen, insbesondere Beschädigungen von Sicherheits- und Begeheinrichtungen wie Schranken, Aufstiegsklappen, Geländer und Laufanlagen sind untersagt.
- Bei Dunkelheit und Sturm ist das Betreten der Rohrbrücken nur in Notfällen gestattet. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen. Bei Gewitter ist das Betreten verboten.
- Eingriffe in fremde Systeme sowie die eigenmächtige Betätigung von Armaturen ist Unbefugten verboten.
- Auf den Rohrbrücken befinden sich Rohrleitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen (brennbar, giftig, ätzend). Bei Durchführung von Arbeiten an solchen Rohrleitungen ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung erforderlich.  
Sind Chlor- oder HCL-Gasleitungen vorhanden, ist beim Betreten der Rohrbrücke ein Fluchtfiltergerät mitzuführen.
- Tätigkeiten außerhalb der Begeheinrichtungen sind nur von einer Arbeitsrüstung, Hubbühne oder mit einer Absturzsicherung gemäß Richtlinie BGR 198 und einer Aufsichtsperson gestattet.
- Gesperrte Rohrbrückenabschnitte dürfen nicht betreten werden.
- Aufstiegsklappen und Sicherheitsschranken sind geschlossen zu halten.
- Alleinarbeit auf Rohrbrücken ist auf Grund der besonderen Gefahren nur zulässig, wenn ein selbsttätiges Notrufsystem besteht oder ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem mit sich in kurzen Abständen (Empfehlung ½-stündlich) wiederholenden Anrufen vereinbart wurde. Es muss sichergestellt sein, dass im Notfall schnell Hilfe geleistet werden kann.
- Bei Durchführung von Reparatur- oder Demontagearbeiten an Rohrleitungen oder Kabelsystemen ist ein Freigabeschein des betreffenden Betreibers erforderlich.
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungsquellen (zur Schweißnahtprüfung) sind dem Rohrbrückenbetreiber und dem Grundstückseigentümer anzuzeigen. Eine ausreichende Absperrung und Beschilderung ist erforderlich.
- **Verkehrssicherungspflicht** - Bei der Durchführung von Arbeiten über Straßen, Wegen und Gleisanlagen ist zu gewährleisten, dass keine Gegenstände von der Rohrbrücke herabfallen können. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind entsprechende Absperrungen vorzunehmen. Für Arbeiten in oder über Gleisanlagen ist die Zustimmung der zuständigen Rechtsträger (RBB oder DB) erforderlich.
- **Feuarbeiten im Rohrbrückenbereich** - Es gelten die Festlegungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV D1 sowie der BGI 563 und der Standortrichtlinie Nr. 3.  
Vor Beginn von Schweiß- und Brennschneidarbeiten an Rohrleitungen ist zusätzlich ein Schweißerlaubnisschein beim Bauherr/Auftraggeber einzuholen.  
Die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind zu realisieren. Besonders zu beachten sind:
  - Bewuchs oder brennbare Gegenstände unterhalb der Rohrbrücke (wenn möglich beseitigen)
  - Rohrleitungen mit brennbaren Medien, besonders Flanschverbindungen u. Armaturen (abdecken)
  - der Durchgangsverkehr unterhalb der Rohrbrücke, gegebenenfalls sind Sicherheitsposten und Hinweisschilder zu stellen oder Absperrungen vorzunehmen
  - Gebäudedächer- und Öffnungen, Kanäle
  - Feuerlöscher und Wasser sind am Arbeitsplatz bereitzuhalten
  - nach Arbeitsende, Kontrolle des Arbeitsbereiches auf versteckte Brandherde.

### Ansprechpartner

Feuerwehr  
SECURITAS Sicherheitsdienste  
CPG-Liegenschaften Rohrbrücken

Tel. 112  
Tel. 03493/ 33 03 - 51  
Tel. 03493/7 2178 u. 7 3174 Funk 0151/21575377

EVIP - Mitnetz Gas - Erdgasleitungen,  
- envia Therm - Druckluft, Dampf  
Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH - Chlor / HCL  
Linde Technische Gase - Wasserstoff  
Regiobahn Bitterfeld-Berlin GmbH - RBB

Tel. 03493/379 124 Funk 0171/5502291  
Tel. 03493/379 262 Funk 0174/3466507  
Tel. 03493/7 3359 200 o. 7 3359 500  
Tel. 03493/7 2214 o. 7 6750  
Tel. 03493/7 8430 o. 84 61 o. 8463